



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**35. Jahrgang**

**Potsdam, den 26. März 2024**

**Nummer 20**

### **Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung und der Gebührenordnung Umwelt**

**Vom 20. März 2024**

Auf Grund des § 42 Absatz 3 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), der durch das Gesetz vom 1. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 25) geändert worden ist, und auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung**

Die Anlage der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Mai 2023 (GVBl. II Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt I wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung“.
  - b) Die Nummer 30 wird wie folgt gefasst:

„30. Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe“.
  - c) Folgende Nummer 40 wird angefügt:

„40. Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)“.
2. Der Abschnitt II wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „UB“ durch die Angabe „UBB“ ersetzt und die Wörter „UWB Landkreis und kreisfreie Stadt als untere Wasserbehörde“ angefügt.
  - b) In Nummer 3 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft und Energie (MWE)“ durch die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE)“ ersetzt.

c) Die Tabelle nach Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1.20.4 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„1.20.4	§ 40 Absatz 5	Feststellung des Abschlusses der Nachsorge	UAWB/LBGR im Einvernehmen mit LfU; LfU bezüglich der im Anhang 1 und Anhang 1a aufgeführten Deponien sowie der Deponien der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“.

bb) Die Nummern 1.23.6.1 und 1.23.6.2 werden durch die Nummer 1.23.6 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„1.23.6		Überwachung von Deponien während der Stilllegungs- und der Nachsorgephase	UAWB/LBGR; LfU bezüglich der in Anhang 1 und Anhang 1a aufgeführten Deponien, deren Errichtung und Betrieb nach § 35 Absatz 2 und Absatz 3 KrWG erfolgt.“

cc) In der Nummer 18.5 wird die Angabe in der Spalte **Zuständige Behörde** wie folgt gefasst:

„LfU/LBGR/UAWB jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten“.

dd) In den Nummern 19.1, 20.8 bis 20.15 wird jeweils in der Spalte **Zuständige Behörde** die Angabe „UB“ durch die Angabe „UBB“ ersetzt.

ee) Die Nummer 20.16 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„20.16	§ 32 Absatz 2, 3 und 4	Entgegennahme des Antrags auf Ausgleich, Festsetzung des Ausgleichsbetrags und Einholung erforderlicher Auskünfte sowie Einsichtnahme in die Betriebsunterlagen	UBB/LBGR.“

ff) In den Nummern 23.1 bis 23.7 sowie 23.9. und 23.10 wird jeweils in der Spalte **Zuständige Behörde** die Angabe „UB“ durch die Angabe „UBB“ ersetzt.

gg) Die Nummern 24 bis 24.3 werden durch die folgenden Nummern 24 bis 24.6 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„24	<b>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</b>		
24.1	§ 8 Absatz 6	Erteilung des Einvernehmens	LfU
24.2	§ 8 Absatz 7 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 6	Erteilung des Einvernehmens	LfU

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
24.3	§ 9 Absatz 5 Satz 1	Aufgaben der landwirtschaftlichen Beratungsstellen	LELF
24.4	§ 9 Absatz 5 Sätze 2 und 3	Erteilung des Einvernehmens als Landwirtschaftsbehörde	Landkreis/kreisfreie Stadt
24.5	§ 26	Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren	bei Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit nach anderen Rechtsvorschriften zulassungs- oder anzeigebedürftigen Vorhaben die für die Zulassung oder Anzeige zuständige Behörde; ansonsten die UBB/LBGR
24.6		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UBB/LBGR“.

hh) Die Nummer 30 wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe“.**

ii) Die Nummern 40 bis 40.8 werden angefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
<b>„40</b>	<b>Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)</b>		
40.1	§§ 3 bis 13	Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung der Annahme sowie der Güteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen in Aufbereitungsanlagen	
40.1.1	§ 5 Absatz 6	Entgegennahme der Anzeige über den Wechsel des Einsatzortes zu einer neuen Baumaßnahme für eine mobile Aufbereitungsanlage	LfU für immissionsschutzrechtlich genehmigte Aufbereitungsanlagen/UAWB für sonstige Aufbereitungsanlagen/LBGR für unter Bergrecht stehende Aufbereitungsanlagen
40.1.2	§ 8 Absatz 1 Satz 3	Verlangen zur Vorlage der Probe-nahmeprotokolle	LfU für immissionsschutzrechtlich genehmigte Aufbereitungsanlagen/UAWB für sonstige Aufbereitungsanlagen/LBGR für unter Bergrecht stehende Aufbereitungsanlagen
40.1.3	§ 12 Absatz 2 Satz 1	Entgegennahme und Prüfung des Prüfzeugnisses über den Eignungsnachweis sowie Weiterleitung des Prüfzeugnisses über einen bestanden Eignungsnachweis an den Landesbetrieb Straßenwesen	LfU für immissionsschutzrechtlich genehmigte Aufbereitungsanlagen/UAWB für sonstige Aufbereitungsanlagen/LBGR für unter Bergrecht stehende Aufbereitungsanlagen

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Anzuwendende Rechtsnorm</b>	<b>Verwaltungsaufgabe</b>	<b>Zuständige Behörde</b>
40.1.4	§ 12 Absatz 2 Satz 3	Aufforderung zur Vorlage der in § 12 Absatz 1 genannten Dokumente und Nachweise	LfU für immissionsschutzrechtlich genehmigte Aufbereitungsanlagen/UAWB für sonstige Aufbereitungsanlagen/LBGR für unter Bergrecht stehende Aufbereitungsanlagen
40.1.5	§ 13	Maßnahmen bei in der Güteüberwachung festgestellten Mängeln	
40.1.5.1	§ 13 Absatz 1 und 2 Satz 2	Entgegennahme der Mitteilung zur Überschreitung von Materialwerten und zu Mängeln in der Güteüberwachung	LfU für immissionsschutzrechtlich genehmigte Aufbereitungsanlagen/UAWB für sonstige Aufbereitungsanlagen/LBGR für unter Bergrecht stehende Aufbereitungsanlagen
40.1.5.2	§ 13 Absatz 2 Satz 4	Entgegennahme der Mitteilung über die Einstellung der Fremdüberwachung und Weiterleitung an die nach Nummer 40.1.5.5 zuständige Behörde	LfU für immissionsschutzrechtlich genehmigte Aufbereitungsanlagen/UAWB für sonstige Aufbereitungsanlagen/LBGR für unter Bergrecht stehende Aufbereitungsanlagen
40.1.5.3	§ 13 Absatz 2 Satz 5	Zustimmung zur Entsorgung bei eingestellter Fremdüberwachung	LfU für immissionsschutzrechtlich genehmigte Aufbereitungsanlagen/UAWB für sonstige Aufbereitungsanlagen/LBGR für unter Bergrecht stehende Aufbereitungsanlagen
40.1.5.4	§ 13 Absatz 4 Satz 2	Entgegennahme der Mitteilung über die Wiederaufnahme der Fremdüberwachung als zuständige Behörde und Weiterleitung an die nach Nummer 40.1.5.5 zuständige Behörde	LfU für immissionsschutzrechtlich genehmigte Aufbereitungsanlagen/UAWB für sonstige Aufbereitungsanlagen/LBGR für unter Bergrecht stehende Aufbereitungsanlagen
40.1.5.5	§ 13 Absatz 3 und 4 Satz 3	Bekanntgabe der Aufbereitungsanlage, bei der die Fremdüberwachung eingestellt ist sowie bei Wiederaufnahme, auf der Internetseite (und Information des Landesbetriebs Straßenwesen über die Einstellung beziehungsweise Wiederaufnahme der Fremdüberwachung)	LfU
40.1.6	§§ 3 bis 13	Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung der Annahme sowie der Güteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen in Aufbereitungsanlagen, soweit nicht in den Nummern 40.1.1 bis 40.1.5 etwas anderes geregelt ist	LfU für immissionsschutzrechtlich genehmigte Aufbereitungsanlagen/UAWB für sonstige Aufbereitungsanlagen/LBGR für unter Bergrecht stehende Aufbereitungsanlagen

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Anzuwendende Rechtsnorm</b>	<b>Verwaltungsaufgabe</b>	<b>Zuständige Behörde</b>
40.1.7	§ 13a	Anerkennung, Widerruf und sonstige Aufgaben im Zusammenhang von Güteüberwachungsgemeinschaften	LfU
40.2	§§ 14 bis 17	Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung der Untersuchung und Abgabe von nicht aufbereitetem Boden und nicht aufbereitetem Baggergut außerhalb eines Zwischenlagers	UAWB/LBGR
40.3	§ 18	Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung der Annahme, Untersuchung und Abgabe von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut in Zwischenlagern	LfU für immissionsschutzrechtlich genehmigte Aufbereitungsanlagen/UAWB für sonstige Aufbereitungsanlagen/LBGR für unter Bergrecht stehende Aufbereitungsanlagen
40.4	§§ 19 bis 23	Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen	
40.4.1	§ 19 Absatz 8 Satz 2	Zustimmung zur Herstellung einer künstlichen Grundwasserdeckschicht	UAWB/LBGR jeweils im Einvernehmen mit der UWB; das Einvernehmenserfordernis entfällt, wenn eine Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich ist
40.4.2	§ 21 Absatz 2	Zulassung von Einbauweisen, die nicht in der Anlage 2 oder 3 aufgeführt sind	UAWB/LBGR jeweils im Einvernehmen mit der UWB; das Einvernehmenserfordernis entfällt, wenn eine Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 WHG erforderlich ist
40.4.3	§ 21 Absatz 3	Zulassung der Verwertung von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der Ersatzbaustoffverordnung geregelt sind, in technischen Bauwerken	UAWB/LBGR jeweils im Einvernehmen mit der UWB; das Einvernehmenserfordernis entfällt, wenn eine Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 WHG erforderlich ist

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
40.4.4	§ 21 Absatz 4	Bei hinsichtlich des Grundwassers belasteten Gebieten  a) Bestimmung solcher Gebiete und Festlegung von höheren Materialwerten für bestimmte Einbauweisen von Bodenmaterial, das aus diesem Gebiet stammt  und  b) Einzelfallzulassung von höheren Materialwerten für Bodenmaterial	a) UBB im Einvernehmen mit der UWB; das Einvernehmenserfordernis entfällt, wenn eine Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 WHG erforderlich ist  b) UAWB im Einvernehmen mit der UWB; das Einvernehmenserfordernis entfällt, wenn eine Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 WHG erforderlich ist
40.4.5	§ 21 Absatz 5	Bei hinsichtlich des Bodens belasteten Gebieten  a) Bestimmung solcher Gebiete und Festlegung von höheren Materialwerten für bestimmte Einbauweisen von Bodenmaterial, das aus diesem Gebiet stammt,  und  b) Einzelfallzulassung von höheren Materialwerten für Bodenmaterial	a) UBB im Einvernehmen mit der UWB; das Einvernehmenserfordernis entfällt, wenn eine Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 WHG erforderlich ist  b) UAWB im Einvernehmen mit der UWB; das Einvernehmenserfordernis entfällt, wenn eine Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 WHG erforderlich ist
40.4.6	§ 22 Absatz 1	Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen des Einbaus der in § 20 Absatz 1 genannten mineralischen Ersatzbaustoffe oder ihrer Gemische	UAWB/LBGR
40.4.7	§ 22 Absatz 2	Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen bei Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen und ihrer Gemische in festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellschutzgebieten	UAWB/LBGR
40.4.8	§ 22 Absatz 4	Entgegennahme und Prüfung der Abschlussanzeige über die tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten mineralischen Ersatzbaustoffe	UAWB/LBGR
40.4.9	§ 22 Absatz 6	Entgegennahme und Prüfung der Mitteilung über den Rückbau eines technischen Bauwerkes und zum Verbleib der mineralischen Ersatzbaustoffe	UAWB/LBGR im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den Nummern 40.4.6 bis 40.4.9

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
40.4.10	§ 23	Dokumentation der Verwendung anzeigepflichtiger mineralischer Ersatzbaustoffe in einem Kataster	UAWB/LBGR im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den Nummern 40.4.6 bis 40.4.9
40.4.11	§§ 19 bis 23	Durchführung von Aufgaben im Übrigen	UAWB/LBGR
40.5	§ 24 Absatz 5	Aufforderung von Erzeugern und Besitzern zur Vorlage der Dokumentation der getrennten Sammlung und Verwertung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken	UAWB/LBGR
40.6	§ 25 Absatz 4	Aufforderung zur Vorlage von Lieferscheinen über das Inverkehrbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen	
40.6.1	§ 25 Absatz 4	Aufforderung von Betreibern der Aufbereitungsanlagen zur Vorlage von Lieferscheinen über das Inverkehrbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen	LfU für immissionsschutzrechtlich genehmigte Aufbereitungsanlagen/im Übrigen UAWB/LBGR
40.6.2	§ 25 Absatz 4	Aufforderung des Verwenders, Grundstückseigentümers, Bauherrn oder Betreibers kritischer Dienstleistungen zur Vorlage von Lieferscheinen über den Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen	LfU für immissionsschutzrechtlich genehmigte Aufbereitungsanlagen/im Übrigen UAWB/LBGR
40.7	§ 26	Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren	UAWB/LfU/LBGR im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den Nummern 40.1 bis 40.6
40.8	§ 27	Aufbewahrung der angezeigten Verwendungen mineralischer Ersatzbaustoffe	UAWB/LBGR im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach der Nummer 40.4.10“.

3. In Anhang 1 wird der Wortlaut vor der Tabelle wie folgt gefasst:

„Die im Folgenden genannten Deponien verbleiben bis zum Abschluss der Nachsorge in der Zuständigkeit des LfU:“

## Artikel 2

### Änderung der Gebührenordnung Umwelt

Die Anlage der Gebührenordnung Umwelt vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. März 2024 (GVBl. II Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 3.25 in der Inhaltsübersicht der Anlage 2 werden die folgenden Nummern eingefügt:

„3.26	Ersatzbaustoffverordnung
3.27	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung“.

2. Nach der Nummer 3.25.2 in der Gebührenübersicht der Anlage 2 werden die folgenden Nummern eingefügt:

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr (EUR)</b>
„3.26	Ersatzbaustoffverordnung	
3.26.1	Anordnung zur Vorlage der vollständigen Informationen zur neuen Baumaßnahme oder dem sonstigen Wechsel des Einsatzortes – notwendig, sofern diese Informationen nicht unaufgefordert übermittelt werden (gemäß § 5 Absatz 6)	70 bis 500
3.26.2	Entgegennahme und Prüfung des Prüfzeugnisses über den Eignungsnachweis sowie eine Aktualisierung des Eignungsnachweises (gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1)	
3.26.2.1	bei erstmaliger Prüfung	140 (je Materialklasse)
3.26.2.2	bei Aktualisierung	70 (je Materialklasse)
3.26.3	Anordnung zur Vorlage der Dokumentation über die durchgeführte Gütesicherung (gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3)	70 bis 200
3.26.4	Zustimmung zur Entsorgung bei eingestellter Fremdüberwachung (gemäß § 13 Absatz 2)	70 bis 1 000
3.26.5	Entgegennahme der Mitteilung über die Wiederaufnahme der Fremdüberwachung (gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2)	70 bis 500
3.26.6	Entscheidung über die Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften (§ 13a)	2 500 bis 10 000
3.26.7	Zustimmung zur Festlegung der Materialklassen (gemäß § 16 Absatz 1)	
3.26.7.1	bei Mengen bis 1 000 m <sup>3</sup>	70
3.26.7.2	von mehr als 1 000 m <sup>3</sup> je angefangene 3 000 m <sup>3</sup>	70 bis 250
3.26.8	Entscheidung über die Zustimmung zu einer künstlichen Grundwasserdeckschicht (gemäß § 19 Absatz 8)	70 bis 500
3.26.9	Entscheidung im Einzelfall zur Zulassung von Einbauweisen (gemäß § 21 Absatz 2) und der Verwendung von Stoffen oder Materialklassen (gemäß § 21 Absatz 3)	70 bis 500
3.26.10	Festlegung von bestimmten Einbaumaßnahmen sowie Festlegung von höheren Materialwerten für Bodenmaterial auf Antrag (gemäß § 21 Absatz 4 und 5)	70 bis 500
3.26.11	Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen bei Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (gemäß § 22 Absatz 1 und 2)	
3.26.11.1	bei schriftlich eingehenden Anzeigen	200 bis 500
3.26.11.2	bei elektronisch eingehenden Anzeigen	70 bis 300
3.26.12	Erteilung des Einvernehmens	
3.26.12.1	in den Fällen des § 19 Absatz 8 in Verbindung mit der Nummer 40.4.1 der Anlage zur Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV)	70 bis 500
3.26.12.2	in den Fällen des § 21 Absatz 2 in Verbindung mit der Nummer 40.4.2 der Anlage zur AbfBodZV	70 bis 500
3.26.12.3	in den Fällen des § 21 Absatz 3 in Verbindung mit der Nummer 40.4.3 der Anlage zur AbfBodZV	70 bis 500



<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr (EUR)</b>
3.26.12.4	in den Fällen des § 21 Absatz 4 in Verbindung mit der Nummer 40.4.4 der Anlage zur AbfBodZV	70 bis 500
3.26.12.5	in den Fällen des § 21 Absatz 5 in Verbindung mit der Nummer 40.4.5 der Anlage zur AbfBodZV	70 bis 500
3.26.12.6	in den Fällen des § 22 in Verbindung mit der Nummer 40.4.7 der Anlage zur AbfBodZV bei schriftlich eingehenden Anzeigen bei elektronisch eingehenden Anzeigen	100 bis 500 50 bis 300
3.27	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	
3.27.1	Zulassung von Ausnahmen bei landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Folgenutzung (§ 6 Absatz 4 Satz 3 oder 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 3)	100 bis 2 000
3.27.2	Prüfung der Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien (§ 6 Absatz 8)	100 bis 2 000
3.27.3	Zulassung von Abweichungen von den Verboten des Auf- und Einbringens auf bestimmten Flächen (§ 7 Absatz 6 Satz 3)	100 bis 2 000
3.27.4	Gestattung des Auf- und Einbringens von Materialien im Einzelfall (§ 7 Absatz 7 Satz 2)	100 bis 2 000
3.27.5	Gestattung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer geringeren Mächtigkeit (§ 8 Absatz 3 Nummer 4 Satz 2)	100 bis 2 000
3.27.6	Zulassung des Auf- und Einbringens von Materialien in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und empfindlichen Gebieten (§ 8 Absatz 5 Satz 3)	100 bis 3 000
3.27.7	Erteilung des Einvernehmens zum Auf- oder Einbringen anderer Materialien (§ 8 Absatz 6)	100 bis 3 000
3.27.8	Erteilung des Einvernehmens zum Auf- oder Einbringen von Materialien, die Werte überschreiten (§ 8 Absatz 7)	100 bis 3 000
3.27.9	Maßnahmen der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien (§§ 6 bis 8)	70 bis 1 000
3.27.10	Anordnungen von Untersuchungen (§ 9 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes – BBodSchG)	100 bis 3 000
3.27.11	Anordnung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (§ 9 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 BBodSchG)	100 bis 5 000
3.27.12	Erteilung des Einvernehmens zur Anordnung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (§ 9 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 BBodSchG)	70 bis 2 500*.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. März 2024

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz

Axel Vogel

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg